

B e g r ü n d u n g

zur 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Angelmodde

1. Planungsanlass und Planungsziele

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geringfügigen Ausweitung der Wohnbaufläche im Bereich westlich der Grundstücke Uferstraße 8 – 14 und zur Anpassung der Darstellungen im Bereich östlich Twenhövenweg geschaffen werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird der Bebauungsplan Nr. 495: Angelmodde – Werse / Uferstraße aufgestellt. Durch diesen Bebauungsplan soll im Anschluss an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 357 eine Erweiterung der vorhandenen Wohnbaufläche um vier Grundstücke ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsplanes „Werse“, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“ sowie in der Talaue der Werse. Die geplante Darstellung als Wohnbaufläche wird nach Westen durch die aktuelle Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes (HQ-100-Linie) entlang der Werse begrenzt.

Im Rahmen des Umweltberichts zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung ist gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) auch zu untersuchen, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Hierzu besteht aus städtebaulicher Sicht folgende Ausgangssituation:

Angelmodde-Dorf

Der wirksame Flächennutzungsplan enthält im Stadtteil Angelmodde als einzige noch verfügbare Wohnbauflächenreserve eine Fläche am östlichen Ortsrand des Ortsteils Angelmodde-Dorf: Östlich Twenhövenweg, südlich Brandhoveweg/Westfälische Landeseisenbahn (WLE) und westlich der geplanten Ortsumgehung Wolbeck (L 585n). Da für diese Fläche zurzeit bereits der Bebauungsplan Nr. 474 „Östlich Twenhövenweg“ aufgestellt wird, kommt diese Fläche als zu betrachtende anderweitige Planungsmöglichkeit nicht in Betracht.

Angelmodde-West

Der Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland – enthält im Ortsteil Angelmodde-West nördlich der Homannstraße, östlich Birkenheide, eine Siedlungsflächenreserve, die als Wohnsiedlungsbereich dargestellt ist; diese Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan bislang nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Die Aufnahme dieser Fläche als Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan war 1999 im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits angedacht, wurde jedoch wegen vorgetragener Bedenken sowie u. a. mit Rücksicht auf Ziele der Landschaftsplanung und der Grünordnung nicht vollzogen.

Der parallel zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 495 verfolgt das Ziel, den bestehenden Siedlungsansatz im Ortsteil Angelmodde-Dorf um 4 Baugrundstücke geringfügig auszuweiten und abzurunden.

Die Fläche an der Homannstraße ist hinsichtlich der Dimensionierung mit dem im Bebauungsplan Nr. 495 verfolgten Ziel nicht vergleichbar, sondern erheblich größer. Die Werse ist die natürliche Zäsur zwischen den Ortsteilen Angelmodde-Dorf und Angelmodde-West. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 495 beabsichtigt eindeutig die Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Angelmodde-Dorf. Die Fläche an der Homannstraße im Ortsteil Angelmodde-West

stellt daher unter Berücksichtigung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 495 keine realistische anderweitige Planungsalternative dar.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden zusätzlich einige Anpassungen zu den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans vorgenommen, die sich im Wesentlichen aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 474: Angelmannde - Wohngebiet östlich Twenhövenweg ergeben:

- Das Planzeichen für den Schulstandort der ehemaligen, inzwischen abgerissenen Fürstin-von-Gallitzin-Schule wird herausgenommen,
- das Planzeichen für das geplante Regenrückhaltebecken für die Wohnbaufläche östlich Twenhövenweg wird in nördliche Richtung verschoben,
- die landwirtschaftliche Fläche zwischen dem geplanten Wohngebiet östlich Twenhövenweg und dem voraussichtlichen Trassenverlauf der Umgehungsstraße Wolbeck (L 585n) wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen dargestellt;
- zudem erfolgt durch die Darstellung eines entsprechenden Planzeichens die Standortsicherung für einen Spielbereich A im Übergangsbereich zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2. Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung betrifft einzelne Teilbereiche innerhalb der Ortslage Angelmannde-Dorf.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Flächensicherung im Gebietsentwicklungsplan

Gemäß dem wirksamen Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland – bildet der Änderungsbereich den Übergangsbereich zwischen einem dargestellten Wohnsiedlungsbereich und dem als Agrarbereich dargestellten angrenzenden Freiraum der Werseae. Dieser Freiraum ist als „Bereich zum Schutz für der Natur“ gekennzeichnet, überlagert mit der Funktion „Erholungsbereich“.

Mit der Bezirksplanungsbehörde bei der Bez.-Reg. Münster wurde zur Frage der Vereinbarkeit der Darstellung der in Rede stehenden Fläche im FNP als Wohnbaufläche mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung das Ergebnis erzielt, dass für eine FNP-Änderung im Bereich Uferstraße, bzgl. der Anpassung der bauleitplanerischen Zielplanung (FNP-Änderung) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung seitens der Bezirksplanungsbehörde keine Probleme gesehen werden, sofern die bauleitplanerische Zielplanung mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar ist.

3.2 Prüfauftrag zur Bauleitplanung

Im Zusammenhang mit dem abschließenden Beschluss über den Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Vorlage 325/2003 E1) hatte der Rat der Stadt Münster am 16.07.2003 unter Beschlusspunkt 5.2 auch folgenden Prüfauftrag beschlossen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der Vorprüfverfahren ggf. ... weitere Einzeländerungsverfahren zum FNP sowie ggf. erforderliche Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan (GEP) einzuleiten, u.a.

- zur Darstellung des Grundstücks Uferstraße 6 in Angelmannde-Dorf (Flur 6, Flurstück 33) als zusätzliche Wohnbaufläche".

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine nicht überwindbar erscheinenden, entgegenstehenden Belange gegen die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche für das Flurstück 33 gesehen werden.

3.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Es erfolgt eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes für den Bereich der neu dargestellten Wohnbaufläche.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.1999 darf ein Flächennutzungsplan keine Darstellungen enthalten, die einer Landschaftsschutzverordnung bzw. den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) oder sonstiger Satzungen, z.B. einem Landschaftsplan (LP), widersprechen; anderenfalls wäre die Genehmigung des FNP gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Verstoßes gegen sonstige Rechtsvorschriften zu versagen.

Vor Wirksamkeit der vorliegenden Änderung des FNP müssen daher das entgegenstehende LSG und die Zielaussagen des LP aufgehoben bzw. zurückgenommen werden.

Die sich aus dem o. g. Urteil des BVerwG ergebende Problematik des zu harmonisierenden planungsrechtlichen Verhältnisses von neu dargestellten Siedlungsflächenausweisungen im FNP und der entsprechenden Anpassung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen und Festsetzungen von Landschaftsplänen sind in einem Abstimmungstermin Ende Januar 2003 mit der Bezirksregierung Münster, u.a. mit Vertretern der Unteren und Höheren Landschaftsbehörde, erörtert und das zu praktizierende Verfahren mit nachfolgendem Ergebnis abgestimmt worden. Hinsichtlich der Änderungsbedarfe der Landschaftspläne wurde auf § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW in analoger Anwendung zum § 42a LG verwiesen, in dem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des FNP eine Erklärung des Trägers der Landschaftsplanung mit der Aussage vorgelegt wird, dass dieser in einem nachfolgenden Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan den entsprechenden, dem jeweiligen Landschaftsplan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen wird.

Träger der Landschaftsplanung in der kreisfreien Stadt Münster ist der Rat der Stadt.

4. Änderungsinhalte

4.1 Wohngebiet

Das vorhandene Wohngebiet im Bereich der Uferstraße (Bebauungsplan Nr. 357 „Angelmodde – Twenhövenweg / Uferstraße / Gallitzinstraße“) wird im Bereich der Parzelle Nr. 33 (Flur 6, Gem. Angelmodde) in Richtung Werse geringfügig erweitert. Die Fläche, die im wirk-samen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt ist, wird zu einer Wohnbaufläche umgewidmet.

4.2 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule

Das Planzeichen für den Schulstandort der ehemaligen Fürstin-von-Gallitzin - Schule wird herausgenommen. Das Gebäude wurde bereits 1999 abgerissen. Im Impulsprogramm Angelmodde-Dorf (Vorlage Nr. 106/2003) wurde der Vorschlag unterbreitet, das ehemalige Schulgelände als gestaltete Grünfläche bzw. Grünanlage ggf. mit einigen Parkmöglichkeiten für Kirchgänger und Friedhofsbesucher zu gestalten, was zwischenzeitlich umgesetzt wurde.

4.3 Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielbereich A

Der aktuelle Entwurf des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 474 „Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg“ weist östlich der geplanten Wohnbaufläche und westlich der Trasse der geplanten Umgehungsstraße Wolbeck (L 585n) eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf, während der wirksame FNP hier Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Im Übergangsbereich zwischen dem geplanten Wohngebiet östlich Twenhövenweg und der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen wird im B-Plan-Entwurf ein Spielbereich A ausgewiesen. Diese beiden Abweichungen hinsichtlich der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans zu den Darstellungen des wirksamen FNP werden nun im FNP berücksichtigt und entsprechend angepasst.

4.4 Flächen für die Ver- und Entsorgung

– Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken –

Das erforderliche Regenrückhaltebecken für das geplante Wohngebiet östlich des Twenhövenweges wird in nördliche Richtung in den Bereich südlich der Straße Am Angelkamp verschoben. Auch diese Abweichung enthält der Entwurf des B-Plans Nr. 474.

4.5 Flächen für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die landwirtschaftliche Fläche zwischen dem geplanten Wohngebiet östlich Twenhövenweg und der geplanten Umgehungsstraße wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für vorwiegend flächenhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (siehe Kap. 4.3).

5. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2a BauGB

5.1 Rahmen / Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Im Jahr 2004 wurden in das Baugesetzbuch europarechtliche Vorgaben integriert, die u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (6) Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vorsehen, in der die mit der beabsichtigten Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen traten nicht auf. Bezüglich detaillierterer Erläuterungen zu den einzelnen Schutzgütern wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 495: Angellimmo – Werse / Uferstraße verwiesen, der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

5.2 Kurzdarstellung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 495 soll die Errichtung von einigen Wohngebäuden rückwärtig der bestehenden Bebauung an der Uferstraße einschließlich Zufahrt planungsrechtlich ermöglicht werden. Die räumliche Ausdehnung des Wohngebiets wird von der Grenze des Überschwemmungsgebiets der Werse nach Westen begrenzt. Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 357. Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen sollen dem Ausgleich des mit der Entwicklung des Wohngebiets verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung schafft die für die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

- **Tiere und Pflanzen sowie Landschaft**

Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

- **Boden und Wasser**

Hier sind die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes, die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches, das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Landeswassergesetz die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

- **Luft und Klima**

Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der „Technischen Anleitung (TA) Luft“ zu beachten. Indirekt enthalten auch das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW über die darin enthaltenen Aussagen zum Schutz von Biotopen Vorgaben für den Klimaschutz.

- **Landschafts- und Ortsbild**

Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Berücksichtigung von Belangen der Bau- oder Bodendenkmalpflege ist in den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW geregelt.

5.4 Umweltbeschreibung, -bewertung und Wirkungsprognose

- **Mensch**

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Östlich grenzen die Wohnbauflächen des Ortsteils Angeldomde-Dorf an. Ungefähr mittig verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Werse.

Die Erholungsfunktion der Grünfläche am Ostufer der Werse bleibt auch mit der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans noch in einer Größenordnung erhalten, die die Dimensionierung der nördlich wie östlich anknüpfenden Grünflächen entlang der Werse übertrifft.

Die Neudarstellung einer Wohnbaufläche berücksichtigt das Überschwemmungsgebiet, so dass im Rahmen der planungsrechtlichen Relevanz keine Überschwemmungsereignisse der Wohnbaufläche zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen des Menschen sind auf dieser Planungsebene somit nicht zu erwarten.

- **Biotoptypen und Fauna**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans** (LP 1) „Werse“, der in diesem Bereich die gesamte freie Landschaft einschließlich des Werselaufs umfasst. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans nennt als Entwicklungsziel die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme setzt der Landschaftsplan beiderseits im Werse- Uferbereich die Anpflanzung von Ufergehölzen fest, wobei sich die östlich der Werse gelegene Pflanzung innerhalb des Änderungsbereichs befindet. Die Pflanzung wurde in der Vergangenheit bereits realisiert.

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 19 ff LG NW weist der Landschaftsplan im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung folgende Bereiche aus:

- Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des gem. § 21 LG NW festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten“.
- Naturdenkmale (jeweils alte Stieleichen) gem. § 22 LG NW befinden sich nördlich, außerhalb des Änderungsbereichs nordwestlich und nordöstlich der Fußgängerüberführung über die Werse in Verlängerung der Gallitzinstraße.

Das Planwerk **Grünordnung Münster** übernimmt das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans in das „Zielkonzept Naturraum“, zusätzlich versehen mit den Darstellungen „Sicherung und Entwicklung von Niederungs- und Uferbereichen“ und „Aufnahme in den Schwerpunktbereich Werse/Ems mit besonderer ökologischer Bedeutung“.

In der Themenkarte „Grünsystem, Freiraumkonzept, Vorrangflächen zur Freiraumsicherung“ ist der Änderungsbereich im Randbereich des Grünzugs „Lütkenbeck-Loddenbach“ dargestellt. Innerhalb dieses Grünzugs liegen Vorrangflächen zur Freiraumsicherung, d.h. Freiflächen, die zur Sicherung der Freiraumfunktionen keine bauliche Entwicklung zulassen.

Entsprechend den Vorgaben der genannten Themenkarten führt der „Maßnahmenplan“ den Änderungsbereich als Bestandteil einer die Werse begleitenden Freifläche mit vorrangiger ökologischer Bedeutung auf, verbunden mit Maßnahmen der „Aufwertung von Niederungs- und Uferbereichen im Sinne des ökologischen Entwicklungsziels“.

Als informelles Planwerk stellt der **Umweltplan** der Stadt Münster für den Stadtteil Angelmodde - und somit für den Änderungsbereich - folgende Situation bzw. Funktionen dar:

- Klimarelevante Bebauungsgrenze am westlichen Ortsrand
- Lage am Rand eines Schutzgebiets (LSG)
- Sensible Lage im Bereich mehrerer wichtiger Auenräume (Werse, Angel) mit z. T. sehr dichter, heranrückender Bebauung
- Funktionsgebiet Gewässer, Auenraum der Werse
- Klimafunktionsraum (Kaltluftentstehungsgebiet)

Als relevante Entwicklungsziele nennt der Umweltplan:

- Leitmodell Umwelt: Lage im südlichen Freiraum (Schutzraum)
- Berücksichtigung der bodenökologischen Extremstandorte
- Funktionsgebiet Gewässer-/Auenschutz
- Wiederherstellung der Auenräume von Werse und Angel mit Uferstreifen mit möglichst über 30 m Breite (Mündungsbereich) sowie von Erdelbach und Vornholtgraben (bis 30 m)
- Siedlungsentwicklung nur als Innenentwicklung möglich (Auenschutz)
- Freihalten des Landschaftsraumes zwischen Angelmodde und Wolbeck sowie Angelmodde und Zentrum

Die hochwertigsten Strukturen im Änderungsbereich bilden die Uferstreifen der Werse. Das überwiegend im Änderungsbereich vorkommende Grünland und die umliegenden Gartenflächen sind als mittelwertig zu bezeichnen.

Von der Darstellung einer Wohnbaufläche sind das Grünland und in den Änderungsbereich hineinragende Gehölze der angrenzenden Gartenflächen betroffen. Die Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion innerhalb des Überschwemmungsgebiets führt zu einer Aufwertung der Biotopstrukturen.

Faunistische Besonderheiten sind im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten. In den angrenzenden Bereichen ist insbesondere die Werse als Lebensraum für die Fauna zu nennen, vor allem als potenzieller Nahrungsraum für u. a. Wasserfledermaus und Eisvogel, als Lebensraum für Wasservogel und für die Fischfauna. Während der Bautätigkeiten sind Störungen der Fauna der umliegenden Gärten sowie im Wersebereich zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe der neuen Wohnbaufläche und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Grünfläche mit Pufferwirkung ist jedoch nicht von einer nachhaltigen Störung der Fauna im Wersebereich auszugehen. Die Aufwertung der Biotopstrukturen in der Ausgleichsfläche durch Nutzungsextensivierung führt zu einer Aufwertung der Nahrungsfunktion für Vögel und Insekten.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes auf die Überschwemmungsbereichsgrenze erforderlich. Aufgrund der Kleinflächigkeit der neuen Wohnbaufläche, verbunden mit der Randlage im Landschaftsschutzgebiet und der mittleren ökologischen Wertigkeit, ist die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans – auch im Hinblick auf die in den genannten Planwerken aufgeführten Ziele – vertretbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der benachbarten Grünfläche eine räumlich und funktional geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die konkrete Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 495 „Angelmodde – Werse/Uferstraße“, die parallel zur Änderung des FNP erfolgt.

• Boden

Der dem Änderungsbereich unterliegende Braune Auenboden, z. T. Auenbraunerde, weist insgesamt eine mittlere Wertigkeit auf und ist nicht als schutzwürdiger Boden einzustufen.

Mit der Entwicklung des Wohngebiets ist eine Entnahme, Umlagerung und Versiegelung eines derzeit offenen Bodens verbunden. Unter der Grünfläche mit Ausgleichsfunktion werden die bestehenden Bodenverhältnisse langfristig aufgewertet, weil die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen auch Verbesserungen im Untergrund bewirken werden.

Die Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes und des Baugesetzbuches (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Innenentwicklung und Begrenzung der Bodenversiegelung) werden mit der kleinflächigen Entwicklung und der Arrondierung an einen bestehenden Siedlungsbereich weitgehend berücksichtigt.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

- Grundwasser

Der Änderungsbereich und sein Umfeld liegen weder innerhalb eines Wasserschutzgebiets noch innerhalb des für die Wasserversorgung wichtigen Münsterländer Kiessandzugs.

Unter dem Braunen Auenboden schwankt der Grundwasserstand stark zwischen 8 – 20 dm unter Flur, wahrscheinlich korrelierend mit dem Wasserstand der Werse. Aufgrund der geringen bis mittleren Filterfunktion des aufliegenden Bodens ist hier von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen. Gemäß Umweltkataster der Stadt Münster trägt der von der Werse beeinflusste Bereich des Auenbodens mit einer Rate von <100 mm/a lediglich untergeordnet zur Grundwasserneubildung bei.

Das Schutzgut Grundwasser ist aufgrund der kleinflächigen Versiegelung lediglich gering betroffen. Unter der Ausgleichsfläche ist von einer Aufwertung der Grundwasserverhältnisse auszugehen, weil im Zuge der Nutzungsextensivierung bzw. -einstellung der Schadstoffeintrag vermindert werden wird.

Die Vorgaben des § 51a LWG werden bei der Entwässerung der zukünftig in der Wohnbaufläche entstehenden versiegelten Bereiche berücksichtigt, so dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten sind.

- Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar angrenzend verläuft das Oberflächengewässer II. Ordnung „Werse“.

In diesem Abschnitt ist die Werse als ein mäßig tiefes, breites Fließgewässer gewässertypologisch als Niederungsbach zu bezeichnen. Die Gewässergüte beträgt II bis II-III, die Strukturgüte ist als merklich geschädigt bis übermäßig geschädigt anzugeben, eine Folge der Ausbaumaßnahmen der Vergangenheit und der Nutzungsintensivierungen in der (ehemaligen) Aue. Der Aufstau Pleistermühle ca. 8 km flussabwärts wirkt sich in einer geringen Strömung und stillgewässerähnlichen Verhältnissen aus. Der Verlauf der Werse angrenzend an den Änderungsbereich ist erst durch die Ausbaumaßnahmen in den 1960/70er Jahren entstanden.

Die Talaue der Werse übernimmt insgesamt gemäß Umweltkataster eine besondere Funktion im Landschaftswasserhaushalt.

Die Werse ist von der Flächennutzungsplanänderung nicht nachteilig betroffen, da sie flächenmäßig nicht in Anspruch genommen und ihr Überschwemmungsgebiet berücksichtigt wird. Mit der vorgesehenen Grünfläche mit Ausgleichsfunktion werden Beeinträchtigungen verhindert, so dass insgesamt mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts verbunden sind.

- Klima und Lufthygiene

Großräumig gesehen übernehmen die Werse und die landwirtschaftlichen Flächen – so auch das Grünland im Änderungsbereich – klimatisch positive Wirkungen als Kaltluftentstehungsgebiete, die Gehölzbestände sind zudem Frischluftproduzenten. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung um Süd-West wirkt sich dies insbesondere positiv auf den Ortsteil Angelmodde-Dorf aus.

Die Lufthygiene im Änderungsbereich ist geprägt von der Lage im Randbereich eines Siedlungsgebietes im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Freiflächen. Es bestehen zwar Immissionsvorbelastungen durch siedlungstypische Verbrennungsprozesse, diese sind jedoch aufgrund der Randlage zu einem sehr gering belasteten Landschaftsraum und der hiermit verbundenen positiven Wirkungen als deutlich gemindert anzusehen.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geringfügigen Erweiterung der Wohnbaufläche und der Darstellung einer Grünfläche mit Ausgleichsfunktion keine Verschlechterung der bestehenden klimatischen Situation zu erwarten.

Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien wird auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 495 verwiesen.

- **Landschafts- und Ortsbild**

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich und seiner Umgebung ist geprägt von den zwei Großstrukturen „Siedlungsbereich“ im Osten und „Landwirtschaftlich genutzte Landschaft“ im Westen. Das Landschaftsbild weist zwar deutliche anthropogene Beeinträchtigungen auf, aber die Werse als „natürlich“ empfundenes Fließgewässer, das Fehlen von motorisiertem Verkehr und von entsprechend ausgebauten Verkehrswegen sowie die von Gehölzen strukturierten Ackerflächen vermitteln jedoch ein qualitativ wertvolles Landschaftsbild.

Bei Realisierung der mit der Darstellung einer Wohnbaufläche vorbereiteten Bauten gehen von diesen während der Bauphase Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus. Unter Berücksichtigung der Grünfläche mit Ausgleichsfunktion – geeignete Maßnahmen zur Einbindung der Wohnbaufläche in das Landschaftsbild werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen – sind jedoch langfristig gesehen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Baudenkmale, auf die die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes anzuwenden wären, kommen im Änderungsbereich nicht vor. Bodendenkmale sind im Änderungsbereich bislang ebenfalls nicht bekannt. Da Flussufer in der Frühzeit jedoch zu den bevorzugten Siedlungsplätzen gehörten, müssen sie grundsätzlich als archäologisch hochsensible Bereiche gelten. Bei Bodeneingriffen auch in den Randbereichen des Gewässers ist im Änderungsbereich daher stets mit dem Auftreten von Funden und der Entdeckung von Bodendenkmalen zu rechnen.

Die sog. Umwidmungssperrklausel des Baugesetzbuches (Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang) findet im vorliegenden Planverfahren insofern Beachtung, dass die Dimensionierung der geplanten Wohnbaufläche aufgrund der restriktiven Wirkung der Überschwemmungsgrenze gering ausfällt.

5.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu beachtende und voraussichtlich beeinträchtigte Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind auf dieser Planungsebene im Änderungsbereich nicht ersichtlich und nicht zu vermuten.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich am Werseufer Weichholzarten, die von höheren (Grund-)Wasserständen abhängen. Diese sind jedoch von der geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen, da der Wasserhaushalt nicht verändert wird.

5.6 Zusammenfassung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Unter Beachtung der Festlegung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Grünfläche mit Ausgleichsfunktion sind mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

5.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Beibehaltung der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist nicht von Nutzungsänderungen im Änderungsbereich auszugehen.

5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung gibt es keine anderweitigen, in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten, die gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zu untersuchen wären. (siehe hierzu auch Kap. 1)

5.9 Überwachung (Monitoring)

Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB im Änderungsbereich erforderlich werden, muss im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens festgelegt werden.

Maßnahmen zum Monitoring werden im konkreten Fall auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Münster beabsichtigt – abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen zu einzelnen punktuellen Darstellungen – im Westen des Ortsteils Angelmodde-Dorf im Wesentlichen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit folgenden Änderungspunkten:

- Geringfügige Erweiterung der Wohnbaufläche westlich der Uferstraße
- Entsprechende Reduzierung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Für den Bereich der geplanten Wohnbaufläche wird darüber hinaus die Herausnahme aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet (siehe auch Kap. 3.3) erforderlich.

Mit den Änderungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter verbunden. Detaillierte Betrachtungen erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan, der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Als anderweitige Planungsmöglichkeit enthält der wirksame Flächennutzungsplan im Stadtteil Angelmodde als einzige noch verfügbare Wohnbauflächenreserve eine Fläche am östlichen Ortsrand von Angelmodde-Dorf, östlich Twenhövenweg, südlich Brandhoveweg / Westfälische Landeseisenbahn (WLE) und westlich der geplanten Ortsumgehung Wolbeck (L 585n), für die zurzeit aber bereits der Bebauungsplan Nr. 474 „Angelmodde – östlich Twenhövenweg“ aufgestellt wird, so dass die Fläche als anderweitige Planalternative nicht weiter in Betracht kommt.

Maßnahmen zum Monitoring werden im konkreten Fall auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

6. Gesamtabwägung

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft: Ausgleich

Mit der Darstellung einer zusätzlichen kleinteiligen Wohnbaufläche wird eine Freifläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist, überplant. Zusätzlich wird die Herausnahme aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Hiervon ist eine Grünlandfläche von mittlerer ökologischer Wertigkeit im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets betroffen.

Aufgrund der geringen Größe der neuen Wohnbaufläche (vorgesehen sind vier Baugrundstücke), verbunden mit der Randlage im Landschaftsschutzgebiet und der mittleren ökologischen Wertigkeit, ist die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans vertretbar. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass mit der benachbarten Grünfläche eine räumlich und funktional geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die konkrete Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 495 „Angelmodde – Werse / Uferstraße“, der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

6.2 Altlasten

Im Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Damit sind diesbezüglich im weiteren Verfahren keine Komplikationen zu erwarten.

6.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt den Änderungsbereich als Agrarbereich dar, überlagert durch die Darstellungen „Bereich für den Schutz der Natur“ sowie „Erholungsbereich“. In Gesprächen mit der Bezirksplanungsbehörde zur Vereinbarkeit der Wohnbauflächendarstellung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde festgestellt, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Probleme gesehen werden, sofern die bauleitplanerische Zielplanung mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 27.05.2005 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass gegen die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche in Angelmotte-Dorf im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden. Die geplante 13. Änderung des Flächennutzungsplans steht damit in Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben.

Nähere Einzelheiten sind aus dem Plan zur 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht verändert.

Diese Begründung dient gemäß § 5 (5) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am _____ abschließend beschlossenen 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster,

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister